

## **Genehmigung weiterer Niederlassungen als Prüflingenieur für Brandschutz nach § 19a DVOSächsBO**

### **Allgemeine Informationen**

Die Errichtung einer weiteren Niederlassung als Prüflingenieur für Brandschutz in der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde.

Liegt die weitere Niederlassung in einem anderen Land, entscheidet die Anerkennungsbehörde im Einvernehmen mit der Anerkennungsbehörde des anderen Landes.

### **Zuständige Stelle**

Anerkennungsbehörde:

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Referat 53 Bautechnik, Bauordnungsrecht  
Wilhelm-Buck-Straße 4  
01097 Dresden  
E-mail: bautechnik-bauordnungsrecht@smi.sachsen.de

Das Verfahren kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) abgewickelt werden:

Einheitlicher Ansprechpartner  
Landesdirektion Sachsen  
Standort Leipzig

Hausanschrift:  
Braustraße 2  
04107 Leipzig

Postanschrift:  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

E-mail: ea@lds.sachsen.de

### **Voraussetzungen**

Prüflingenieure für Brandschutz, die im Freistaat Sachsen anerkannt sind, können die Errichtung einer weiteren Niederlassung beantragen.

Die Genehmigung wird erteilt, wenn keine Bedenken gegen die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung als Prüflingenieur bestehen.

### **Verfahrensablauf**

Die erforderlichen Unterlagen sind bei der zuständigen Stelle einzureichen. Der Eingang der Unterlagen wird bestätigt und fehlende Unterlagen werden durch die Anerkennungsbehörde nachgefordert.

Soll die weitere Niederlassung in einem anderen Land errichtet werden, wird die Anerkennungsbehörde des anderen Landes um Einvernehmen gebeten.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erteilt die Anerkennungsbehörde eine Genehmigung.

### **Erforderliche Unterlagen**

Dem formlosen Antrag auf Errichtung einer weiteren Niederlassung sind folgende Angaben und Nachweise beizufügen:

1. Adresse des Geschäftssitzes,
2. Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der beantragten weiteren Niederlassung,
3. Entfernung zwischen Geschäftssitz und weiterer Niederlassung,
4. Anzahl der am Geschäftssitz angestellten Mitarbeiter und wie viele davon zum Prüfen eingesetzt werden,
5. Anzahl der in der weiteren Niederlassung angestellten Mitarbeiter und wie viele davon im Falle der Genehmigung zum Prüfen eingesetzt werden sollen,
6. ungefähre zeitliche Aufteilung der Prüftätigkeit zwischen Geschäftssitz und weiterer Niederlassung,
7. Nachweis der Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der weiteren Niederlassung (bei Zusammenschluss mit anderen Prüfsachverständigen, Ingenieuren oder Architekten muss der Nachweis durch eine entsprechende Vertragsgestaltung des Zusammenschlusses, insbesondere durch den Gesellschaftsvertrag, erbracht werden; Vorlage eines Handelsregisterauszuges oder eines gleichwertigen Dokumentes eines anderen EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz),
8. Angaben zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung, insbesondere der Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung, als Prüfsachverständiger am Geschäftssitz und in der weiteren Niederlassung.

### **Frist/Dauer**

Nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen entscheidet die Anerkennungsbehörde über den Antrag in der Regel innerhalb von drei Monaten.

### **Kosten**

Für die Bearbeitung des Antrags werden Gebühren nach Zeitaufwand (pro angefangener Arbeitsstunde 53 Euro) erhoben.

### **Rechtsgrundlagen**

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO)
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG)
- Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)